

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 881 - 881

Goldschmidt, Das Verwaltungsstrafrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Ähnliche Gedanken sind schon hier und da geäußert worden, wie auch die Literaturnachweise des Verf. ergeben. Auch Kohler hebt in seinem Aufsatz „Ehre und Beleidigung“ in Goldammers Archiv Bd. 47 S. 14, 105, 115, 153 die Nothwendigkeit eines Schutzes gegen Beleidigung unabhängig von der öffentlichen Strafe hervor. Das Verdienst des Verf. besteht in der Zusammenfassung und selbständigen Begründung, deren Tiefe seinen Ausführungen viel Ueberzeugendes giebt. Daß es sich bei ihm nicht nur um allgemeine Erwägungen, sondern um Ansichten handelt, die bis ins Kleinste durchdacht sind, beweisen seine gleichzeitig erschienenen „Vorschläge zur Umgestaltung des preussischen Presserechts und des Rechtsschutzes in Beleidigungssachen“ in Form eines Gesetzentwurfes mit Begründung.

Dr. Heinrich.

113.

Das Verwaltungsstrafrecht. Eine Untersuchung der Grenzgebiete zwischen Strafrecht und Verwaltungsrecht auf rechtsgeschichtlicher und rechtsvergleichender Grundlage von Dr. James Goldschmidt, Privatdozent an der Universität Berlin und Gerichtsassessor. Berlin 1902. Carl Heymanns Verlag. (M. 12,—.)

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, dem Unterschiede zwischen dem sog. Polizeirecht und dem eigentlichen Strafrecht auf die Spur zu kommen und den Nachweis zu führen, daß die hierüber im 19. Jahrhunderte herrschenden Theorien unrichtig seien. Das zur Gewinnung dieses Ergebnisses erforderliche Material bildet den Inhalt des bei Weitem umfangreichsten ersten historischen Theiles der Arbeit, die sich hieraus ergebenden Folgerungen in Verbindung mit einer logischen Begründung machen den zweiten dogmatischen Theil aus. Ein gegen den verwaltenden Staat als solchen gerichtetes Delikt bleibt Verwaltungsdelikt so lange, als allein die Vorschriftswidrigkeit in Betracht kommt: denn daraus erhellt, daß es sich um eine im Interesse des — imaginären öffentlichen Wohles erlassene Verwaltungsvorschrift handelt. Es wird Rechtsdelikt — Delikt im strafrechtlichen Sinne — sobald als die Machtsphäre des verwaltenden Staates als reales Schutzobjekt in Frage kommt; denn dies ist das untrügliche Zeichen, daß eine wirkliche Rechtsvorschrift in Frage steht. Dies ist das Ergebnis der geschichtlichen Darlegungen, welche zeigen, daß es wenige Kriminaldelikte giebt, die nicht das Stadium der Polizeidelikte durchschritten hätten. Der Verf. hält also dafür, daß die Polizeidelikte nicht in das Strafrecht, sondern in das Verwaltungsrecht gehören, und daß also, was unser geltendes deutsches Recht angeht, der 29. Abschnitt des Strafgesetzbuchs — die Uebertretungen — nach richtiger Ansicht nicht in dieses, sondern nach Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung in die Landesgesetze gehört.

Delbrück.